

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1838

36 (6.9.1838)

Nro. 17014. Competenz des großen Bürger-Ausschusses btr. *)

Die Wahl des großen Bürger-Ausschusses ist nun vollendet, die Mitglieder in Nr. 34. dieses Wochenblattes bekannt gemacht haben ihre Wirksamkeit bereits begonnen und es dürfte ihnen daher nicht unwillkommen seyn, auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht zu werden.

Die Angelegenheiten einer Gemeinde werden besorgt von dem Gemeinderath, dem kleinen Bürgerauschuss, der Gemeindeversammlung oder an deren Stelle für gewisse Fälle, vom großen Ausschuss (in Gemeinden über 3000 Seelen).

Der große Ausschuss hat nun folgende Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen:

- 1) Die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses [die beiden ersten durch geheime Stimmgebung (Regbl. von 1837 Seite 201)]
- 2) die Entscheidung über alle Meinungsverschiedenheiten des Gemeinderaths und Ausschusses, welche der Bürgermeister dem großen Ausschuss vorzulegen hat (Gemeinde-Gesetz §. 40.)
- 3) die Entscheidung darüber, ob eine von so viel Bürgern, als der Gemeinderath und kleine Ausschuss zählt, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerde gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters, Gemeinderaths oder Ausschusses zu führen haben, als Gemeindebeschwerde erkannt werden soll. (§. 40. Nr. 6.)
- 4) die Genehmigung von Vorstellungen, die im Namen der Gemeinde dem Regenten oder der Stände-Versammlung, oder den Staats-Behörden gereicht werden sollen.

*) Von dieser Wochenblatt's-Beilage sind besondere Abdrücke um 2 kr. zu haben für jedes Mitglied des Ausschusses.

5) Die Einwilligung zu Verminderung oder Umwandlung, oder Vermehrung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers ic., oder neue Einführung derselben (§. 19. des Gemeinde-Gesetzes).

Die Gemeindeversammlung der ganzen Gemeinde dagegen muß vor wie nach zusammenberufen werden.

- 1) Zu Verkündigungen, die an die ganze Gemeinde zu geschehen haben, wo diese Verkündigungen nicht durch das Wochenblatt und Ausschellen erreicht werden können.
- 2) So oft der Gemeinderath oder größere Ausschuss oder (§. 40.)
- 3) Die Staatsbehörde die Zusammenberufung verlangt z. B. bei Rügegerichten.
- 4) Wegen Veräußerungen von unbeweglichen Gütern der Gemeinde, wenn der Anschlag über 1000 fl. beträgt. (§. 115.)

5) Wegen Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Ausgaben, oder Einführung von Octroi statt directer Umlagen.

6) Wegen Einwilligung zu Aufnahme neuer Kapitalien (§. 82.) oder anderweiter Verwendung der Ueberschüsse als zu Schuldentilgung und Kapitalanlage. (§. 84.)

7) Wegen Aenderungen in der seitherigen Theilungsart der Allmenden (§. 85.) und Vertheilung gemeinschaftlicher Allmende (§. 97. 98. u. 185.)

8) Wegen Erwerbung von Liegenschaften und Berechtigungen, wenn der Werth nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde besritten werden kann, vielmehr außerordentliche Mittel nöthig sind (§. 114.)

9) Wegen Ausführung neuer Baulichkeiten wenn dazu außerordentliche Mittel erfordert werden.

10) Zu Vergleichen die Liegenschaften oder dingliche Rechte daran zum Gegenstand haben, z. B. Schäferlei loskaufen, Zehntübernahme (§. 121.) Ebenfalls

M. Auf. Nr. 38. inf. p. 6. 1838

11) Zur Zustimmung desfalligen Rechtsstreitigkeiten u. s. w.

Die Geschäftsordnung für den großen Ausschuss ist dieselbe wie für Gemeindeversammlungen (Reg.Bl. von 1833 Seite 90) d. h.

Der Bürgermeister ladet also zur Versammlung nach Maassgabe der Verordnung vom 16. November 1832 Reg.Bl. No. 63. ein.

Die Berathung findet nur statt wenn wenigstens zwei Drittel aller anwesend sind.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz.

Alle Verhandlungen sind öffentlich und es ist den Zuhörern ein eigener Platz anzuweisen, daher auch die Tagfahrtverhandlung öffentlich bekannt zu machen.

Nur Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, d. h. zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist werden vom Bürgermeister, einer nach dem andern, zur Berathung gebracht.

Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen, der nicht auf der Tagesordnung steht.

Wer also eine Sache vor diese Versammlung bringen will, hat vorher schon zu bewirken, daß sie vom Bürgermeister auf den

Antrag des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses oder einer ihrer Zahl gleichkommenden Anzahl Bürger oder auf Anordnung der Staatsbehörde auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Jeder zur Berathung kommende Gegenstand muß vorher schriftlich verfaßt vorgelesen werden nebst kurzer Angabe der Gründe.

Der Bürgermeister eröffnet die allgemeine Berathung.

Jeder, der sprechen will, meldet sich durch Aufstehen oder Emporstrecken der Hand.

Der Bürgermeister ruft nach der Ordnung des Anmeldens einen nach dem andern zum Sprechen auf.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuss, die Stimmen werden durchgezählt, bei Stimmenmehrheit hat der Bürgermeister die entscheidende Stimme.

Nach geendigter Berathung stellt der Bürgermeister die Frage zur Abstimmung mit Ja oder Nein, Mann für Mann.

Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister das Resultat und läßt das Protokoll in der Form verfassen, welche der §. 20. bis 25. belobter Verordnung vorschreibt.